

(Abgeordneter Castan.)

(A) zen weitergezogen, besonders das große Heer der im Staatsdienste Stehenden ebenso gesichert hätte. Heute haben wir nur einen Fortschritt in bezug auf die Ausdehnung des geltenden Dienststrafrechtes auf die Gemeindevorstände, die Gemeindeältesten und die pensionsberechtigten Beamten. Das Heer der übrigen bleibt auch von dieser, wenn man so sagen kann, Wohltat ausgeschlossen.

Dann enthält die Vorlage noch ganz erhebliche technische Mängel. Es wird gefordert, daß die Disziplinkammer in der Besetzung von vier Personen entscheidet. Bereits von einem der Herren Vorredner — ich glaube es war der Herr Kollege Dr. Roth — ist darauf hingewiesen worden, zu welchen Mißhelligkeiten das führen kann, wenn Stimmgleichheit eintritt und der Vorsitzende die Entscheidung trifft. Aber ein außerordentlicher Mangel ist es, daß dem berechtigten Wunsche der Beamten, einen maßgebenden Einfluß auf die Zusammensetzung des Dienststrafgerichts zu bekommen, eine Forderung, die auch die unsrige ist, nicht entsprochen wurde. Unter den Forderungen des Landesverbandes der Festbesoldeten befindet sich auch die, daß zur Disziplinkammer in maßgebender Zahl Personen gewählt werden möchten, die dem Stande des Angeschuldigten angehören. Es wird damit nichts anderes gefordert, als daß auch diesem Kreise die Wohltaten zugute kommen für die Entscheidung von äußerst wichtigen Existenzfragen, die heute schon weite Kreise der im Privatleben stehenden Personen genießen, z. B. in der Form des Gewerbegerichts, der Kaufmannsgerichte, weil sie andererseits Offiziere, Rechtsanwälte, Ärzte usw. genießen. Diese elementarste Forderung der Gerechtigkeit: die maßgebende Mitwirkung von Personen, die sozial dem betroffenen Angeschuldigten nahestehen, wird im Gesetze nicht berücksichtigt. Und wenn das Gesetz ausdrückt, daß mindestens einer der gleichen Berufsschicht entnommen werde, der der Angeschuldigte angehört, so wird diese „Wohltätigkeit“, wie ich schon sagte, noch durch das Wort „tunlichst“ in Frage gestellt.

Sie sehen also, meine Herren, daß selbst, soweit der Kreis der Personen, die heute noch des geordneten Verfahrens, der Sicherheit bei den Dienststrafverfahren entbehren, erweitert wird, diese Rechtssicherheit erheblich eingeschränkt wird.

Gefordert werden muß, daß bei einer solchen Arbeit in solcher Zeit nicht ein kleiner Kreis herausgehoben wird vor allen übrigen, bei denen die gleichen Mißstände herrschen, gegenüber dem großen Heere derer, die im Gemeinde- und Staatsleben stehen. Ich erinnere nur an die Tausende von bediensteten und beamteten Eisenbahner, die alle draußen gelassen werden, für die die alten Mißstände noch bestehen.

Wenn es möglich sein soll, etwas Brauchbares, etwas für die beteiligten großen Kreise Befriedigendes — und ich sage das, trotzdem zwei Herren, die sozusagen vom Bau sind, Herr Sekretär Dr. Schanz und Herr Kollege Kleinhempel, erhebliche Schönheiten an dem Gesetze entdeckt haben — herauszuholen und den Forderungen der neuen Zeit auf rechtliche und materielle Existenzsicherung, vor allen Dingen auf Sicherstellung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung aller dieser Kreise, die im Dienste des Staates stehen, zu entsprechen, dann muß allerdings die Gesetzgebungsdeputation ganz gründliche Arbeit machen, so daß das Produkt, das aus der Gesetzgebungsdeputation herauskommt, gar nicht mehr wiederzuerkennen ist und keine Ähnlichkeit hat mit dem, was uns hier als Dekret Nr. 43 vorgelegt wird.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Will die Kammer, entsprechend dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schanz, das Königliche Dekret Nr. 43 der Gesetzgebungsdeputation überweisen?

Einstimmig.

Zweiter Punkt der Tagesordnung: **Allgemeine Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 46 zu dem Entwurfe eines Abänderungsgesetzes zum Organisationsgesetz.**

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort zunächst Herrn Abgeordneten Döhler.

**Abgeordneter Döhler:** Meine Herren! Das vorliegende Dekret Nr. 46 sieht eine Abänderung des § 14 Abs. 7 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, vor, und zwar in dem Sinne, daß den Mitgliedern der Bezirksausschüsse außer den Reisekosten, die sie bis jetzt bezogen haben, künftig für ihre Aufwendungen zum Besuch der Sitzungen Entschädigungen zugebilligt werden sollen. Die bis jetzt geltenden Bestimmungen über die Reisekostenvergütung für die betreffenden Mitglieder sind im § 29 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze festgelegt; sie muten allerdings sehr veraltet an.

(Zuruf links: Das ganze Gesetz!)

Ich darf wohl bitten, Herr Präsident, ab und zu zitieren zu dürfen.

(Präsident: Wird gestattet.)

Es heißt in diesem Paragraphen:

„Diese Vergütung beträgt für Hin- und Rückreise zusammen, insoweit die Eisenbahn benutzt werden kann,